

2020/012

Beschlussvorlage
III.1 - Zentrale Dienste -
Andrea Compes



Stadt Monschau

Besetzung der Ausschüsse des Rates; hier: a) Ausschussmitglieder b) stv. Ausschussmitglieder

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Monschau wählt zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der nachfolgenden Ausschüsse (siehe jeweilige Anlage, die bis zum Sitzungstag nachgereicht wird):
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Wahlprüfungsausschuss
 4. Bildungsausschuss
 5. Bau- und Planungsausschuss
 6. Wirtschaftsausschuss
 7. Sozialausschuss
 8. Umweltausschuss
2. Der Rat der Stadt Monschau wählt zu Stellvertretern/-innen bzw. im Falle namentlich bestimmter Stellvertreter/-innen zu weiteren Stellvertretern/-innen von Mitgliedern der vorstehenden Ausschüsse die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen der Fraktion, die diesem Ausschuss nicht angehören, in alphabetischer Reihenfolge gemäß der beiliegenden Anlage (wird bis zum Sitzungstag nachgereicht).
3. In Anlehnung an die bisherige Praxis regt der Rat an, alle sachkundigen Bürger/innen, die zu stellv. Ausschussmitgliedern gewählt sind, zu der ersten Sitzung des jeweiligen Fachausschusses zu laden, damit eine gleichzeitige Verpflichtung aller sachkundigen Bürger/innen erfolgen kann.

Sachverhalt

1. Besetzung der Ausschüsse

Wenn sich alle Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 GO NRW). Auf Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es dabei nicht an.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich

für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

2. Für die stellvertretenden Ausschussmitglieder gilt Folgendes:

Nach § 58 Abs. 1 GO regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelungsbefugnis des Rates umfasst insbesondere auch die Entscheidung über die Frage, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter/innen gewählt werden sollen. Hierzu besagt § 41 Abs. 1 Buchst. b) GO, dass der Rat die Entscheidung über die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter/innen nicht übertragen kann.

Es erscheint angebracht und notwendig, für jedes Ausschussmitglied zumindest einen Vertreter/eine Vertreterin zu wählen. In diesem Falle muss dem Ratsbeschluss unmittelbar entnommen werden, wer im Einzelfall zur Vertretung eines bestimmten Ausschussmitgliedes berufen ist.

Dies kann sowohl in der Weise geschehen, dass der Rat jedem Ausschussmitglied einen Vertreter namentlich zuordnet, als auch dadurch, dass er für jede Fraktion mehrere Vertreter/innen wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die etwa verhinderten Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben. Welches Ausschussmitglied im Einzelfall verhindert ist, ist in diesem Falle gleichgültig.

Die Verwaltung schlägt in Anlehnung an die Regelung der letzten Wahlperiode folgendes Verfahren vor:

- a) Vertretung von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern in Ausschüssen, für die kein namentlicher Vertreter/keine namentliche Vertreterin besonders bestimmt wurde:

In diesen Fällen wird jedes Ausschussmitglied (Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in) der jeweiligen Fraktion zunächst von den Ratsmitgliedern und nachrangig von den sachkundigen Bürgern/innen der entsprechenden Fraktion, die diesem Ausschuss nicht angehören, in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

Die namentliche Aufstellung ergibt sich aus der Anlage (Auflistung der Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen/Parteien nach alphabetischer Reihenfolge), die bis zum Sitzungstag nachgereicht wird.

- b) Vertretung von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern/innen in Ausschüssen, für die ein namentlicher Vertreter/eine namentliche Vertreterin als sachkundiger Bürger/sachkundige Bürgerin benannt worden ist:

In diesen Fällen wird über den namentlich benannten Stellvertreter/die namentlich benannte Stellvertreterin hinaus die weitere Stellvertretung so bestimmt, dass alle Ratsmitglieder und nachrangig alle sachkundigen Bürger/innen der entsprechenden Fraktion, die diesem Ausschuss nicht angehören, in alphabetischer Reihenfolge zu weiteren Stellvertretern/innen bestimmt werden.

Die namentliche Aufstellung ergibt sich aus der beigefügten Anlage (Auflistung der Ratsmitglieder nach alphabetischer Reihenfolge).

Die Bürgermeisterin ist nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine